

## DTV-Bedingungen für die laufende Versicherung (Mantelvertrag) von Schiffbaurisiken 1998/2019

### (AVB Schiffbau 1998/2019)

Musterbedingungen des GDV

#### Inhaltsübersicht

<p><b>1 Versicherter Gegenstand</b></p> <p><b>2 Umfang des Versicherungsschutzes</b></p> <p><b>3 Nicht versicherte und ausgeschlossene Gefahren</b></p> <p><b>4 Versichertes Interesse</b></p> <p><b>5 Versicherung für eigene Rechnung, für fremde Rechnung</b></p> <p><b>6 Geltungsbereich</b></p> <p><b>7 Laufzeit des Mantelvertrages</b></p> <p><b>8 Dauer der Versicherung</b></p> <p><b>9 Versicherungssumme, Versicherungswert, Grenzen der Haftung</b></p> <p><b>10 Haftung der Versicherer bei Doppelversicherung</b></p> <p><b>11 Deklarationspflicht, Deklaration der Versicherungssumme und -dauer</b></p> <p><b>12 Prämie</b></p>	<p><b>13 Gefahränderung</b></p> <p><b>14 Ersatzleistung und Aufwendungen für Schäden an versicherten Sachen</b></p> <p><b>15 Sicherheitsleistung</b></p> <p><b>16 Abandon</b></p> <p><b>17 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers beim Versicherungsfall</b></p> <p><b>18 Selbstbehalt des Versicherungsnehmers</b></p> <p><b>19 Überwachungs- und Feuerlöschmaßnahmen</b></p> <p><b>20 Politische Risiken, Piraterie</b></p> <p><b>21 Schadensrechnung, Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs, Verzugschaden</b></p> <p><b>22 Wahrung und Übergang von Ersatzansprüchen</b></p> <p><b>23 Führung - Mitversicherung</b></p> <p><b>24 Schlussbestimmungen</b></p>
---	--

#### 1 Versicherter Gegenstand

Versichert sind im Rahmen dieses Mantelvertrages

1.1 der Neubau  
Zum Neubau gehören:  
seine Bestandteile,  
sein Zubehör (1),  
die Ausrüstung (2),  
wenn sie für den Neubau bestimmt oder gebucht worden sind.

(1) Zum **Zubehör** rechnen alle Gegenstände, die, ohne Bestandteil zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck des Schiffes dauernd zu dienen bestimmt sind und sich in einem entsprechenden räumlichen Verhältnis zum Schiff befinden.

(2) Unter **Ausrüstung** werden solche Gegenstände verstanden, die keine Zubehörstücke, aber zum Betrieb des Schiffes erforderlich und zum Verbrauch bestimmt sind, wobei nicht entscheidend ist, in welchem Zeitraum diese verbraucht werden.

1.2 das **Pre-Keel-Risiko** (soweit besonders vereinbart)  
Für den Neubau bestimmte, auf dem Werftgelände lagernde Teile sind vor Baubeginn versichert, wenn sie für den zu versichernden Neubau bereits bestimmt oder gebucht worden sind (Pre-Keel-Risiko).

1.3 die Werftanlagen  
Zu den Werftanlagen gehören alle beweglichen und unbeweglichen Sachen auf dem Werftgelände, soweit

der Versicherungsnehmer daran ein Sachsubstanzinteresse hat.

1.4 Nicht versichert sind:

- Pallungs-, Stapel- und Stollagehölzer, Laufbohlen und Gerüststangen
- Planen
- Hilfseinrichtungen, wie Heftschrauben, Dampfleitungen, elektrische Leitungen, Schläuche und Heizanlagen.

Die in Ziffer 1.4 genannten Sachen können während ihrer Verwendung beim Bau wie der Neubau versichert werden. Ihr Wert ist besonders zu deklarieren.

Die Versicherung für diese Sachen beginnt mit ihrem Aufbau bzw. Bereitlegen am Neubau und endet, wenn sie vom Neubau entfernt sind.

Schäden, die bei der normalen Verwendung eintreten, insbesondere durch Abnutzung oder Fortschwimmen, sind nicht versichert.

#### 2 Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Neubau

2.1.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen der Neubau während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist.

2.1.2 Auf die Versicherung des Neubaus finden Anwendung

2.1.2.1 die Bestimmungen dieses Mantelvertrages,

2.1.2.2 die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts der DTV-Allgemeine Deutsche

- Seeschiffsversicherungsbedingungen 2009 in der Fassung vom Mai 2020 (DTV-ADS 2009) mit Ausnahme der dortigen Ziffer 59,
- 2.1.2.3 die Ziffer 22 (Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers) des Ersten Abschnitts der DTV-ADS 2009.
- 2.1.2.4 Die in Ziffer 2.1.2.2 und Ziffer 2.1.2.3 genannten Bestimmungen der DTV-ADS 2009 gehen diesem Mantelvertrag vor. Der Versicherungsnehmer ist ungeachtet Satz 1 berechtigt, sich auf Bestimmungen dieses Mantelvertrages zu berufen, wenn er meint, dass diese für ihn vorteilhafter sind, als die vorstehend genannten Bestimmungen der DTV-ADS 2009.
- 2.1.3 Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen (Sachsubstanzschäden), die während der Dauer der Versicherung durch eine versicherte Gefahr verursacht und eingetreten sind.
- 2.1.4 Konstruktions-/Materialfehler sowie sonstige Mängel sind ausgeschlossen:
- 2.1.4.1 Schäden, die
- in einem Mangel an den versicherten Sachen bestehen, z.B. wegen eines Fehlers der Konstruktion oder eines verborgenen Mangels des Materials,
  - bei der Herstellung oder der Bearbeitung im vorgeschriebenen oder üblichen Arbeitsgang entstanden sind,
  - sowie Mängel an der versicherten Sache, weil im Bauvertrag vereinbarte Leistungen, z.B. Tragfähigkeit, Geschwindigkeit etc., nicht erbracht werden.
- 2.1.4.2 Kosten für De- und Remontage bei den in Ziffer 2.1.4.1 genannten Schäden.
- 2.1.4.3 Entsteht jedoch als Folge eines Mangels ein Sachsubstanzschaden an den versicherten Sachen, so leistet der Versicherer Ersatz für den Folgeschaden, ausgenommen die Kosten für die Beseitigung des Mangels selbst. Sind für De- und Remontage Kosten aufzuwenden, die sowohl der Beseitigung des Mangels als auch der Durchführung der Reparatur des versicherten Schadens dienen, so leistet der Versicherer Ersatz in Höhe der Hälfte dieser Kosten.
- 2.1.5 Probe-, Überführungs- sowie Ablieferungsfahrten  
Wertprobe- und Überführungsfahrten sowie die Ablieferungsfahrt sind in den Grenzen der Ziffer 6.3.1 versichert. Ist für die Ablieferung eine Dockung erforderlich, so bezieht sich die Versicherung auch darauf.  
Ungeachtet aller sonstigen Regelungen obliegt es dem Versicherungsnehmer, alle für Wertprobe- und Überführungsfahrten sowie die Ablieferungsfahrt anwendbaren Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten sowie die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen. Die Bestimmungen der Ziffer 17.2. und der Ziffer 17.3 gelten entsprechend.
- 2.1.6 Ersatz an Dritte  
Der Versicherer leistet gemäß Ziffer 65 DTV-ADS 2009 auch Ersatz für Ansprüche Dritter wegen Verlustes oder Beschädigung von Sachen, die dieser erlitten hat und die beim Zuwasserlassen des Neubaus oder seiner Teile, in den Grenzen der Ziffer 6.3.2 bei der anschließenden Verholung innerhalb des Werftgeländes oder zwischen zwei oder mehreren Betriebsstätten der Werft im Schlepp oder mit eigener Kraft, bei Dockung, beim Slippen sowie in den Grenzen der Ziffer 6.3.1 während der mitversicherten Probe-, Überführungsfahrten und der Ablieferungsfahrt entstanden sind.
- 2.1.7 Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die durch das Losreißen eines ordnungsgemäß vertäuten Neubaus entstanden sind, gelten auch als mit versichert.
- 2.2 Werftanlagen
- 2.2.1 Werftanlagen sind gegen Schäden versichert, die durch unmittelbare körperliche Einwirkung des Neubaus, seiner Bestandteile, seines Zubehörs oder seiner Ausrüstung auf die Werftanlagen verursacht sind. Der Versicherungsschutz an den Werftanlagen erstreckt sich auch auf durch den Neubau verursachte Sog- und Schwellenschäden.
- 2.2.2 Misslingt der Stapellauf und/oder das Aufschwimmen, so leistet der Versicherer auch Ersatz für die durch den erneuten Stapellauf erforderlichen Aufwendungen sowie Schäden am Helgen bzw. dem Baudock.
- 3 Nicht versicherte und ausgeschlossene Gefahren**
- 3.1 Nicht versichert sind die Gefahren
- 3.1.1 von Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben.
- 3.1.2 der Beschlagnahme oder sonstigen Entziehung durch Verfügung von hoher Hand.  
Für einen durch gerichtliche Verfügung oder ihrer Vollstreckung entstehenden Schaden bleibt die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn er dem Versicherungsnehmer zu ersetzen hat, was dieser zur Befriedigung des der Verfügung zugrundeliegenden Anspruchs leisten muss.
- 3.1.3 Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles auch aus einer nicht versicherten Gefahr gemäß Ziffern 3.1.1 oder 3.1.2 entstehen konnte, hat der Versicherer den Schaden zu ersetzen, wenn er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch eine versicherte Gefahr herbeigeführt worden ist.
- 3.2 Ausgeschlossen sind Verlust, Beschädigung, Haftung oder Kosten, soweit sie direkt oder indirekt von einer oder mehrerer der nachfolgend bezeichneten Gefahren verursacht wurden oder daraus entstanden sind, oder wenn diese Gefahren beigetragen haben:
- 3.2.1 radioaktive Strahlung oder radioaktive Kontamination durch nukleare Brennstoffe oder nuklearen Abfall oder durch die Verbrennung von nuklearem Brennstoff;
- 3.2.2 radioaktive, giftige, explosive oder anderweitig gefährliche Eigenschaften einer nuklearen Einrichtung, eines nuklearen Reaktors oder eines sonstigen nuklearen Gebildes oder einer Komponente davon;
- 3.2.3 jegliche chemischen, biologischen, bio-chemischen, elektromagnetischen, nuklearen oder atomaren Waffen;
- 3.2.4 Informationssicherheitsverletzung. Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
- Verfügbarkeit
  - Integrität
  - Vertraulichkeit
- von elektronischen Daten des Versicherungsnehmers oder von informationsverarbeitenden Systemen, die er

- zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.
- 3.3 Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Unter Repräsentanten sind die Inhaber sowie die gesetzlichen Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer, geschäftsführende Gesellschafter) des Versicherungsnehmers zu verstehen.
- 4 Versichertes Interesse**
- Versichert ist das Interesse der Werft an den unter Ziffer 1 genannten Sachen und Risiken.
- 5 Versicherung für eigene Rechnung, für fremde Rechnung**
- 5.1 Versicherung für eigene Rechnung, für fremde Rechnung
- 5.1.1 Ergibt sich aus den Umständen nicht, dass der Versicherungsnehmer die Versicherung im eigenen Namen für einen anderen nehmen will (Versicherung für fremde Rechnung), so gilt die Versicherung als für Rechnung des Versicherungsnehmers genommen (Versicherung für eigene Rechnung).
- 5.1.2 Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, anzunehmen, dass der Vertragschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.
- 5.1.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat ein Versicherter Versicherungsschutz zu den gleichen Bedingungen wie der Versicherungsnehmer, unter dessen Vertrag er mitversichert ist. Insbesondere ist der Versicherungsschutz des Versicherten begrenzt auf den Versicherungsschutz, den der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer unter Berücksichtigung der für diesen geltenden Haftungsbeschränkungen zu gewähren hätte.
- 5.1.4 Für jeden Neubau steht der Versicherungsschutz je Schadenereignis für den Versicherungsnehmer und alle Versicherten insgesamt nur einmal zur Verfügung. Wird nichts vereinbart, hat der Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers Vorrang vor dem Deckungsanspruch von Versicherten.
- 5.2 Rechtsstellung des Versicherten
- 5.2.1 Die Rechte aus dem Vertrag stehen dem Versicherten zu. Die Aushändigung einer Police kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.
- 5.2.2 Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur verfügen und diese Rechte nur gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz einer Police ist.
- 5.3 Rechtsstellung des Versicherungsnehmers
- 5.3.1 Der Versicherungsnehmer kann über die Rechte, die dem Versicherten aus dem Vertrage zustehen, im eigenen Namen verfügen.
- 5.3.2 Ist eine Police ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Zahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten nur befugt, wenn er im Besitz der Police ist.
- 5.3.3 Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung erteilt hat.
- 5.4 Aufrechnung
- Der Versicherer kann gegen die Entschädigungsforderung eine Forderung, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zusteht, insoweit aufrechnen, als sie auf der für den Versicherten genommenen Versicherung beruht.
- 5.5 Kennen, Kennenmüssen, Verschulden
- 5.5.1 Wird in diesen Versicherungsbedingungen auf ein Kennen, Kennenmüssen oder Verschulden des Versicherungsnehmers abgestellt, so steht diesem ein Kennen oder Kennenmüssen des Versicherten gleich, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart ist. Der Einwand, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben ist, kann dem Versicherer nur entgegengesetzt werden, wenn weder dem Versicherungsnehmer noch dem Versicherten ein Verschulden zur Last fällt.
- 5.5.2 Ist die Versicherung so genommen, dass sie zu einem vor der Schließung des Vertrags liegenden Zeitpunkt beginnt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bei der Schließung wusste oder wissen musste, dass der Versicherungsfall schon eingetreten war.
- 5.5.3 Auf die Kenntnis und das Kennenmüssen des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen ist. Das gleiche gilt, wenn eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war; eine Benachrichtigung gilt nicht als rechtzeitig, wenn sie nicht so schnell, wie dies im ordnungsmäßigen Geschäftsgange tunlich ist, mindestens aber in derselben oder in ähnlicher Weise erfolgt wie die Übermittlung der Erklärung, welche den Auftrag zur Schließung des Vertrags enthält.
- 5.5.4 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.
- 6 Geltungsbereich**
- 6.1 Versicherungsschutz besteht während sich die versicherten Sachen
- auf dem Gelände der Werft oder
  - dem Gelände der für sie im Unterauftrag in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Betriebe befinden.
- 6.2 Eingeschlossen sind Transporte:
- auf dem jeweiligen Werftgelände,
  - zwischen verschiedenen Betriebsstätten der Werft(en)
  - sowie zwischen der Werft und den Unterauftragnehmern
- innerhalb eines Umkreises von 30 sm (oder innerhalb des Reviers).
- Versichert sind Transporte aller Art einschließlich solcher mit eigener Kraft oder im Schlepp.

- 6.3 Der Versicherungsschutz ist begrenzt:
- 6.3.1 während Probe-, Überführungs- und Ablieferungsfahrten auf einen Umkreis von 250 sm vom Erbauungsort; die Mitversicherung von Überschreitungen des Umkreises kann gesondert vereinbart werden;
- 6.3.2 während Verholfahrten innerhalb einer Distanz von 30 sm.
- 7 Laufzeit des Mantelvertrages**
- Dieser Mantelvertrag beginnt um 00:00 Uhr und endet um 24:00 Uhr an den in der Police angegebenen Daten.
- 8 Dauer der Versicherung**
- 8.1 Die Versicherung beginnt, sobald mit der Bearbeitung des ersten für den Neubau bestimmten Teiles auf der Werft begonnen wird.
- 8.2 Die Versicherung endet, ungeachtet der Laufzeit des Mantelvertrages, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt,
- 8.2.1 mit der Übergabe des Neubaus an den Besteller,
- 8.2.2 bei Totalverlust des versicherten Neubaus oder den gemäß Ziffer 60 des Zweiten Abschnitts der DTV-ADS 2009 dem Totalverlust gleichgestellten Fällen,
- 8.2.3 durch Kündigung gemäß den Ziffern 11.3, 12.2.4, 12.4, 20.1 dieses Mantelvertrages oder Ziffer 22 des Ersten Abschnitts der DTV-ADS 2009.
- 8.3 Restarbeiten (soweit besonders vereinbart)
- Werden nach erfolgter Übernahme des Bauobjektes durch den Besteller noch Restarbeiten von der Werft durchgeführt, so leistet der Versicherer dieser Police auch Ersatz für solche Sachsubstanzschäden an dem Bauobjekt, die bei der Durchführung solcher Restarbeiten eintreten und von dem Personal der Werft oder des Unterauftragnehmers verursacht worden sind. Die Durchführung von Restarbeiten ist dem Versicherer vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Die zu vereinbarenden Zulageprämie richtet sich nach der Art und Dauer der Restarbeiten.
- 9 Versicherungssumme, Versicherungswert, Grenzen der Haftung**
- 9.1 Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.
- 9.2 Sofern nicht anders vereinbart, entspricht der Versicherungswert dem Kontraktpreis oder dem Bauendwert, je nachdem, welcher Wert höher ist. Er enthält Zulieferungen Dritter, auch des Auftraggebers, sofern mit dem Versicherer nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 9.3 Die Versicherungssumme gilt als Taxe des Versicherungswertes.
- 9.4 Der Versicherer haftet nach Maßgabe der Ziffer 11
- 9.4.1 soweit nicht nachfolgend anderes geregelt ist, nur bis zur Höhe der Versicherungssumme;
- 9.4.2 für Haftpflichtansprüche Dritter gegen den Versicherungsnehmer gemäß Ziffer 2.1.6 bis zur Höhe der Versicherungssumme separat;
- 9.4.3 für Aufwendungen und Kosten, die der Versicherer gemäß den Ziffern 14.1.2 bis 14.1.5 zu ersetzen hat, ohne Rücksicht darauf, ob sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
- 10 Haftung der Versicherer bei Doppelversicherung**
- 10.1 Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert, so sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.
- 10.2 Die Versicherer sind im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt.
- 10.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der in dieser Absicht geschlossene Vertrag unwirksam; dem Versicherer gebührt die ganze Prämie, es sei denn, dass er bei der Schließung des Vertrags den Grund der Unwirksamkeit kannte.
- 11 Deklarationspflicht, Deklaration der Versicherungssumme und -dauer**
- 11.1 Durch den Abschluss dieses Mantelvertrages wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche unter diesem Versicherungsvertrag fallenden Neubauten nach Maßgabe der Ziffer 11 zu deklarieren.
- 11.2 Die einzelnen Neubauten sind vor Beginn der Versicherung unter Angabe der voraussichtlichen Versicherungssumme und -dauer zu deklarieren.
- 11.3 Hat der Versicherungsnehmer die Anmeldung eines versicherten Risikos oder der vereinbarten Prämiengrundlage oder die Beantragung der Deckungszusage unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Anmelde- oder Antragspflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat und die Anmeldung oder den Antrag unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Fehler nachholt oder berichtigt.
- Verletzt der Versicherungsnehmer die Anmelde- oder Antragspflicht vorsätzlich, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Die Versicherung von Einzelrisiken, für die der Versicherungsschutz begonnen hat, bleibt, wenn anderes nicht vereinbart ist, über das Ende der laufenden Versicherung hinaus bis zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem die vereinbarte Dauer der Versicherung dieser Einzelrisiken endet. Der Versicherer kann ferner die Prämie verlangen, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wäre, wenn der Versicherungsnehmer die Anmeldepflicht erfüllt hätte.
- 11.4 Übersteigt der Versicherungswert die vorläufig deklarierte Versicherungssumme, so ist dies dem Versicherer vom Versicherungsnehmer unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen.
- Tritt ein Schaden ein, bevor diese Anzeige erfolgt ist, so leistet der Versicherer nur bis zu dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Prozentsatz der vorläufig deklarierten Versicherungssumme Ersatz.
- Ziffer 11.3 (Deklaration der Versicherungssumme) gilt in solchen Fällen nur für Überschreitungen bis zu .... % über die vorläufig deklarierte Versicherungssumme hinaus.



- In keinem Fall leistet der Versicherer Ersatz über das Maximum des Mantelvertrages der Werft hinaus.
- 11.5 Die Bestimmungen dieses Mantelvertrages finden auch dann Anwendung, wenn das Maximum dieses Vertrages durch besondere Vereinbarung mit dem Versicherer überschritten wird.
- 12 Prämie**
- 12.1 Für den Mantelvertrag können Mindest- und / oder Vorausprämie vereinbart werden.
- 12.2 Für die Neubauprämie gelten zusätzlich nachfolgende Bestimmungen:
- 12.2.1 Die Prämie wird berechnet für den Zeitraum, der mit der Bearbeitung des ersten für den Neubau bestimmten Teiles auf der Werft beginnt und mit der Ablieferung an den Besteller endet.
- 12.2.2 Grundlage sind vorläufig die deklarierte Versicherungssumme und die voraussichtliche Baudauer. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach dem Ende der Versicherung mit der Ablieferung an den Besteller entsprechend der tatsächlichen Versicherungsdauer und Versicherungssumme.
- 12.2.3 Wird die vorläufig deklarierte Baudauer überschritten, so wird die Prämie der Bauzeitverlängerung für angefangene Monate ab 6 Tage wie folgt errechnet:  
- zwischen 6 und 15 Tage ..... % der Monatsprämie  
- über 15 Tage ..... % der Monatsprämie.
- 12.2.4 Werden die Bauarbeiten für mehr als ... Tage unterbrochen oder wird der Neubau nicht innerhalb von ... Tagen nach Fertigstellung abgeliefert, so wird die Prämie für die zusätzliche Zeit von Fall zu Fall vereinbart.  
Kommt dabei keine Einigung zustande, so können beide Parteien den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen kündigen.
- 12.2.5 Werden Teile des Neubaus außerhalb der Werft von Unterdienstleistungen gebaut und besteht für den Versicherer vor Ankunft auf dem Werftgelände kein Risiko, so wird auf die Werte dieser Teile die Monatsprämie erst vom Zeitpunkt der Ankunft des ersten Teiles auf der Werft erhoben.
- 12.2.6 Die Prämie ist in vierteljährlichen Teilbeträgen der vorläufigen Gesamtprämie für den Neubau im Voraus zahlbar.
- 12.3 Der Anspruch auf die Prämie wird mit der Erteilung der Rechnung fällig. Die Prämie ist unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung, spätestens innerhalb von 2 Wochen, zu zahlen.
- 12.4 Ist die Prämie nach schriftlicher Mahnung und Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen nicht bezahlt, so ist der Versicherer für einen Schaden, der nach Ablauf der Frist eintritt, von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung der Prämie nicht zu vertreten.  
Der Versicherer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf von weiteren zwei Wochen noch immer in Verzug ist.
- 12.5 Der Versicherungsnehmer kann mit noch nicht fälligen Gegenforderungen gegen die Prämienforderung nur aufrechnen, falls der Versicherer schriftlich zustimmt.
- 12.6 Der Versicherer ist berechtigt, fällige Ersatzleistungen für Schäden gegen die nächste fällige Prämienrate zu verrechnen.
- 12.7 Zahlt der Versicherer die Versicherungssumme oder die Differenz zwischen der Versicherungssumme und dem zwischen dem Versicherer und dem Versicherten vereinbarten Wert des Schiffes im beschädigten Zustand, oder erfolgt keine solche Einigung und kommt es deshalb zur öffentlichen Versteigerung des Schiffes durch den Versicherungsnehmer, und leistet der Versicherer deshalb die Differenz zwischen dem vereinbarten Wert oder dem Versteigerungserlös und der Versicherungssumme, so ist die Gesamtprämie für den Neubau zu zahlen.
- 13 Gefähränderung**
- 13.1 Für den Neubau gemäß Ziffer 1.1 darf der Versicherungsnehmer die Gefahr ändern und die Änderung durch einen Dritten gestatten ohne dass dadurch die sonstigen Rechte und Pflichten der Parteien berührt werden.
- 13.2 Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefähränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 13.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Gefährerhöhung nicht angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen; es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit oder die Gefährerhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.
- 13.4 Dem Versicherer gebührt für die Gefährerhöhung eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie, es sei denn, die Gefährerhöhung war durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst oder durch ein versichertes, das Schiff bedrohendes Ereignis geboten.
- 14 Ersatzleistung und Aufwendungen für Schäden an versicherten Sachen**
- 14.1 Der Versicherer ersetzt die
- 14.1.1 Kosten der Wiederherstellung der beschädigten oder total verlorenen versicherten Sachen. Beim Neubau gemäß Ziffer 1.1 wird Ersatz bis zur Höhe des Wertes der im Zeitpunkt des Schadens bereits erbrachten Bauleistung geleistet;
- 14.1.2 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer bei dem Eintritt des Versicherungsfalles zur Abwendung oder Minderung des Schadens macht und den Umständen nach für geboten halten durfte;
- 14.1.3 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer bei dem Eintritt des Versicherungsfalles gemäß den Weisungen des Versicherers macht;
- 14.1.4 Kosten, die durch die Ermittlung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens entstehen, soweit ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war;
- 14.1.5 Kosten für die Schadenfeststellung durch einen von dem Versicherer oder mit seiner Zustimmung vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen;
- 14.1.6 Aufwendungen zur Beseitigung und/oder Vernichtung versicherter Sachen sowie für Aufräumen der Schadenstelle. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die Aufwendungen nach den Umständen für geboten halten durfte, diese auf Weisung des Versicherers oder einer behördlichen Anordnung entstanden sind oder eine zuständige Behörde die

Aufwendungen auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst hat.

Die Ersatzleistung für diese Aufwendungen, ist mit ... % der Versicherungssumme begrenzt, es sei denn, diese Aufwendungen sind durch Maßnahmen entstanden, die auf Weisung des Versicherers gemacht wurden.

Für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden i.S. des § 3 Abs. 1 UHG leistet der Versicherer, soweit es sich nicht um notwendige Kosten zur Wiederherstellung versicherter Sachen handelt und nicht etwas anderes vereinbart ist, keinen Ersatz.

- 14.2 Der Versicherer leistet dem Versicherungsnehmer auch Ersatz für den Bergelohn, in dem die Sachkunde und die Anstrengungen des Bergers in Bezug auf die Verhütung und die Begrenzung von Umweltschäden gemäß Artikel 13 Ziffer 1 b) Internationales Übereinkommen über Bergung 1989 berücksichtigt sind.
- 14.3 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für
- 14.3.1 Kosten für die Beseitigung eines Mangels (vgl. Ziffer 2.1.4.1);
- 14.3.2 Mehrkosten für Änderungen der versicherten Sache;
- 14.3.3 Mehrkosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeiten, es sei denn, diese Kosten dienen der Schadensminderung;
- 14.3.4 Regiekosten der Werft im Zusammenhang mit der Reparatur;
- 14.3.5 Sondervergütung gemäß Art. 14 des Internationalen Übereinkommens über Bergung 1989 oder für Kosten und Aufwendungen aufgrund einer SCOPIC- Klausel oder einer ähnlichen Vereinbarung in einem Bergungsvertrag.
- 14.4 Wird eine beschädigte Sache nur vorläufig wiederhergestellt, so leistet der Versicherer für diese und die spätere endgültige Reparatur zusammen nur Ersatz in Höhe des Betrages, den eine sofortige endgültige Reparatur gekostet hätte, es sei denn, diese Kosten dienen der Schadensminderung.

## 15 Sicherheitsleistung

Ist der Versicherungsnehmer zur Sicherheitsleistung für einen versicherten Schaden oder versicherte Aufwendungen verpflichtet oder ist hierfür eine Sicherheitsleistung zur Abwendung eines drohenden Arrestes geboten, so übernimmt der Versicherer nach den Bedingungen der Police eine Garantie oder zahlt den zur Hinterlegung erforderlichen Betrag.

## 16 Abandon

- 16.1 Der Versicherer ist für den Neubau nach dem Eintritt des Versicherungsfalles berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien (Abandon). Der Versicherer bleibt jedoch zum Ersatz der Kosten verpflichtet, welche zur Abwendung oder Minderung des Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der versicherten Sache verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, dass er sich durch Zahlung der Versicherungssumme befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen ist; den verwendeten Kosten stehen solche Kosten gleich, zu deren Zahlung der Versicherungsnehmer sich bereits verpflichtet hatte.
- 16.2 Das Recht, sich durch Zahlung der Versicherungssumme zu befreien, erlischt, wenn die Erklärung dem

Versicherungsnehmer nicht binnen einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von dem Versicherungsfall und seinen unmittelbaren Folgen Kenntnis erlangt hat, zugeht.

## 17 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers beim Versicherungsfall

- 17.1 Der Versicherungsnehmer hat
- 17.1.1 den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
- 17.1.2 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- 17.1.3 das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn, dass
- die Sicherheit oder der Fortgang der Bauarbeiten Eingriffe erfordern oder solche auf behördlicher Anordnung beruhen;
  - der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet;
  - die Besichtigung innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Eingang der Schadenanzeige nicht stattgefunden hat;
- 17.1.4 einem Beauftragten des Versicherers die Besichtigung der beschädigten Sache zu gestatten und die anlässlich des Schadens ausgewechselten Teile für eine Besichtigung zur Verfügung zu halten; dem Versicherer auf Verlangen die für die Feststellung der Entschädigungspflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die Wiederherstellungskosten durch Rechnungen und sonstige Belege nachzuweisen.
- 17.2 Bei Verletzung einer Obliegenheit nach Ziffer 17.1 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- 17.3 Abweichend von Ziffer 17.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- ## 18 Selbstbehalt des Versicherungsnehmers
- Von jedem Schaden, ausgenommen Ersatz an Dritte und Totalverlust des Neubaus, trägt der Versicherungsnehmer einen je Schadenereignis zu vereinbarenden Selbstbehalt.
- ## 19 Überwachungs- und Feuerlöschmaßnahmen
- Es gelten die im Versicherungsvertrag vereinbarten Bedingungen für Überwachungs- und Feuerlöschmaßnahmen.
- ## 20 Politische Risiken, Piraterie
- 20.1 Die Gefahren von
- politischen Gewalthandlungen,

- Streik, Aufruhr, Unruhen und Piraterie  
können für die Gebiete, in denen sie auftreten, jederzeit einzeln oder insgesamt mit einer Frist von 2 Wochen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann rechtswirksam auch dem vermittelnden Makler erklärt werden. Der Versicherungsnehmer kann daraufhin den gesamten Vertrag mit einer Frist von 1 Woche schriftlich kündigen.
- 20.2 Diese Gefahren können durch Vereinbarung wieder eingeschlossen werden.
- 20.3 Ruhen während eines der genannten Ereignisse die Arbeiten an den versicherten Sachen, so ist, ein als Folge der fehlenden Bearbeitung eintretender Schäden nicht versichert.
- 21 Schadensrechnung, Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs, Verzugsschaden**
- 21.1 Der Versicherungsnehmer kann die Zahlung nicht eher verlangen, als er dem Versicherer
  - eine Schadensrechnung vorgelegt,
  - die von dem Versicherer geforderten Belege beigebracht hat
 und seit der Erfüllung dieser Obliegenheiten ein Monat verstrichen ist.
- 21.2 Sind diese Obliegenheiten bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadens infolge eines Umstandes nicht erfüllt, den der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, so kann er die Zahlung von 75% des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Sachlage mindestens zu zahlen hat.
- 21.3 Wird ein Streit zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer durch gerichtliches oder schiedsgerichtliches Verfahren erledigt, so hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen über die gesetzlich bestimmten Verzugszinsen hinausgehenden Verzugsschaden nicht zu ersetzen, es sei denn, dass der Versicherer die Erfüllung seiner Leistungspflicht vorsätzlich verzögert hat.
- 22 Wahrung und Übergang von Ersatzansprüchen**
- 22.1 Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall Ansprüche auf Ersatz des Schadens gegen Dritte, die für den Schaden ersatzpflichtig sind oder sein können, zu wahren und zu sichern.
- 22.2 Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten gehen auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderliche Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweise des Anspruchs dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern, und ihm auch auf Verlangen eine Urkunde über den Übergang des Anspruchs auszustellen; die Kosten hat der Versicherer zu tragen.
- 22.3 Auch nach dem Übergang des Regressanspruchs auf den Versicherer ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen. Er hat den Versicherer bei der Geltendmachung des Anspruchs zu unterstützen und alle Nachrichten, Informationen und Belege, die der Durchsetzung des Regressanspruches dienlich sein können, unverzüglich dem Versicherer zu übergeben. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.
- 23 Führung - Mitversicherung**
- 23.1 Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern übernommen sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner, auch wenn die Police oder die Deckungsnote von einem Versicherer für alle Versicherer gezeichnet ist.
- 23.2 Der führende Versicherer gilt als von den Mitversicherern bevollmächtigt,
  - 23.2.1 mit dem Versicherungsnehmer Vereinbarungen zu treffen; ausgenommen hiervon sind jedoch Erhöhungen über das Maximum des Mantelvertrages der Werft (Ziff. 11.4) hinaus sowie Verlängerungen der Laufzeit des Mantelvertrages (Ziffer 7),
  - 23.2.2 Hypothekenklauseln zu zeichnen,
  - 23.2.3 Verpfändungsanzeigen entgegenzunehmen,
  - 23.2.4 den Abandon zu erklären,
  - 23.2.5 den Schaden zu regulieren,
  - 23.2.6 Sicherheitsleistungen gemäß Ziffer 15 dieses Mantelvertrages zu übernehmen. Der führende Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, solche Sicherheitsleistungen nicht nur für seinen Anteil, sondern auch für die Anteile der Mitversicherer zu übernehmen. In diesem Fall sind die Mitversicherer verpflichtet, für ihre Anteile gegenüber dem führenden Versicherer Sicherheitsleistungen in gleicher Form zu übernehmen, wie dieser sie selbst übernommen hat.
  - 23.2.7 Regresse zu führen,
  - 23.2.8 Rechtsstreitigkeiten im Namen der Mitversicherer zu führen; dies gilt sowohl für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten als auch bei Schiedsgerichten. Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt.
- 23.3 Der führende Versicherer ist nicht bevollmächtigt, für die Mitversicherer den Übergang von Rechten zu erklären.
- 23.4 Anzeigen und Willenserklärungen gelten mit Zugang beim führenden Versicherer auch als den Mitversicherern zugegangen.
- 24 Schlussbestimmungen**
- 24.1 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.  
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- 24.2 Die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnisse verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Versicherung für den Neubau endet (Ziffer 8.2 bis 8.2.3).
- 24.3 Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
- 24.4 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für

den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.